



**Code of Conduct
für Lieferanten der
Austria Druckguss GmbH & Co KG
(„ADG“)
BEP_FB_005**

INHALT	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
VORWORT	3
ANWENDUNGSBEREICH	3
1 UNTERNEHMERISCHE VERANTWORTUNG	4
1.1 MENSCHENRECHTE	4
1.2 CHANCENGLEICHHEIT UND NICHTDISKRIMINIERUNG	4
1.3 VEREINIGUNGSFREIHEIT	4
1.4 PRODUKTSICHERHEIT	4
1.5 SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ UND ARBEITSZEITEN	4
1.6 MINDESTLOHN	4
1.7 EINSATZ VON PRIVATEN ODER ÖFFENTLICHEN SICHERHEITSKRÄFTEN	5
1.8 LAND-, WALD- UND WASSERRECHTE SOWIE ZWANGSRÄUMUNG	5
2 UMWELT- UND KLIMASCHUTZ	5
2.1 EINHALTUNG RECHTLICHER VORGABEN	5
2.2 ENERGIE- UND RESSOURCENEFFIZIENZ STEIGERN	5
2.3 ERNEUERBARE ENERGIEN / DEKARBONISIERUNG	5
2.4 SCHAFFUNG UND ANWENDUNG VON UMWELTMANAGEMENTSYSTEMEN	5
2.5 ABFALLVERMEIDUNG, WIEDERVERWENDUNG UND RECYCLING	5
2.6 TIERSCHUTZ, ARTENVIELFALT, LANDNUTZUNG UND ENTWALDUNG	6
2.7 VERBESSERUNG DER WASSERQUALITÄT, DER LUFTQUALITÄT UND DER BODENQUALITÄT	6
3 TRANSPARENTE GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN	6
3.1 VERMEIDUNG VON INTERESSENSKONFLIKTEN	6
3.2 KORRUPTIONSVERBOT	6
3.3 GESCHENKE, BEWIRTUNGEN UND EINLADUNGEN	6
3.4 UMGANG MIT BEHÖRDEN	7
3.5 BERATER UND VERMITTLER	7
4 FAIRES MARKTVERHALTEN	7
4.1 FREIER WETTBEWERB	7
4.2 EXPORTKONTROLLE	7
4.3 GELDWÄSCHE	7
4.4 GESCHÄFTSINFORMATIONEN	7
4.5 PLAGIATE	7
5 SCHUTZ VON DATEN, GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN UND UNTERNEHMENSVERMÖGEN	8
5.1 DATENSCHUTZ	8
5.2 SCHUTZ VON KNOW-HOW, PATENTEN, BETRIEBS- UND GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN	8
5.3 UMGANG MIT UNTERNEHMENSVERMÖGEN	8
5.4 SICHERHEIT DER INTERNATIONALEN LIEFERKETTE	8
6 RECHTSFOLGEN BEI VERSTÖßEN GEGEN DEN ADG CODE OF CONDUCT FÜR LIEFERANTEN UND BUSINESS PARTNER	8

Vorwort

ADG ist ein global tätiges Unternehmen mit einer langen Tradition als automotiver Zulieferer. Als solches Unternehmen trägt ADG unternehmerische Verantwortung gegenüber Kunden, Mitarbeitern, Kapitalgebern und der Öffentlichkeit sowie gegenüber der Umwelt. Zu dieser unternehmerischen Verantwortung gehört, dass ADG sich jederzeit und überall an geltende Gesetze hält, ethische Grundwerte respektiert und nachhaltig handelt.

Durch den Beitritt zum Global Compact der Vereinten Nationen hat sich ADG dessen zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Anti-Korruption verpflichtet. Außerdem berücksichtigt ADG die in den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Arbeitsstandards.

Schließlich hat sich ADG mit dem Code of Conduct verbindliche Leitlinien für verantwortungsvolles Handeln auferlegt.

Für ADG gelten die „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“. Diese finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.vwgroupsupply.com> (--> Informationen zur Zusammenarbeit --> Nachhaltigkeit).

Die „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ werden durch die nachfolgenden Grundprinzipien ergänzt.

Anwendungsbereich

Entsprechend der von ADG verfolgten Corporate Responsibility-Strategie erwartet ADG, dass auch Lieferanten (d.h. jeder Vertragspartner, der ADG mit Waren, Materialien oder Dienstleistungen versorgt) und Business Partner (dazu zählen Geschäftspartner mit Mittler- oder Repräsentationsfunktion, die im Interesse oder Auftrag von ADG vertriebsunterstützend tätig sind, wie z.B. Berater, Vermittler, Handelsvertreter, Vertragshändler/ Importeure, Jointventure- und Konsortialpartner etc.) sowie deren Mitarbeiter verantwortungsvoll handeln und sich den in diesem ADG Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner aufgeführten Grundprinzipien verpflichten. Sofern die Lieferanten oder Business Partner im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit ADG Dritte (z.B. Subunternehmer oder Vertreter) beauftragen, erwartet ADG, dass sich diese Dritten ebenfalls den in diesem ADG Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner festgelegten Grundprinzipien verpflichten.

ADG behält sich das Recht vor, im Einzelfall die Einhaltung der im Nachgang genannten Anforderungen beim Lieferanten oder Geschäftspartner durch Experten nach vorheriger Ankündigung und in Anwesenheit von Vertretern des Geschäftspartners, zu den regulären Geschäftszeiten und im Einklang mit dem jeweils anwendbaren Recht, insbesondere unter Beachtung der Datenschutzgesetze, vor Ort zu prüfen.

1 Unternehmerische Verantwortung

Aus der unternehmerischen Verantwortung ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung des Rechts und aller geltenden Gesetze. ADG erwartet von Lieferanten und Business Partnern insbesondere die Einhaltung folgender Grundprinzipien:

1.1 Menschenrechte

Die Lieferanten und Business Partner von ADG achten und schützen die weltweit geltenden Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte als fundamentale und allgemeingültige Vorgaben. Dazu zählt insbesondere auch, dass die Lieferanten und Business Partner von ADG weder Zwangsarbeit noch Kinderarbeit einsetzen. Die Lieferanten und Business Partner beachten die in den ILO-Konventionen 138 und 182 festgelegten Vorschriften zum gesetzlichen Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern.

1.2 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Die Lieferanten und Business Partner von ADG diskriminieren nie ADG den aufgrund von ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer Einstellung, soweit diese auf demokratischen Prinzipien und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruht, oder sonstiger gesetzlich geschützter Merkmale, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

1.3 Vereinigungsfreiheit

Das Grundrecht aller Mitarbeiter, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden und ihnen beizutreten, wird anerkannt. Wo dieses Recht durch lokale Gesetze beschränkt ist, sollen alternative, gesetzeskonforme Möglichkeiten der Arbeitnehmervertretung gefördert werden.

1.4 Produktsicherheit

Die Lieferanten und Business Partner von ADG beachten alle jeweils anwendbaren produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften und Vorgaben, insbesondere die gesetzlichen Vorgaben betreffend die Sicherheit, Kennzeichnung und Verpackung von Produkten sowie die Verwendung gefährlicher Stoffe und Materialien.

1.5 Sicherheit am Arbeitsplatz und Arbeitszeiten

Die Lieferanten und Business Partner von ADG halten sich an die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Sie unterstützen die Weiterentwicklung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Die Arbeitszeit entspricht mindestens den jeweiligen nationalen gesetzlichen Vorgaben bzw. den Mindestnormen der jeweiligen nationalen Wirtschaftsbereiche.

1.6 Mindestlohn

Die Lieferanten und Business Partner von ADG sorgen für eine angemessene Entlohnung ihrer Mitarbeiter, die dem rechtlich gültigen und zu garantierenden Minimum mindestens entspricht. Sollten gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen nicht vorliegen, orientiert sich die Entlohnung an den branchenspezifischen, ortsüblichen tariflichen Vergütungen und Leistungen, die den Beschäftigten und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard sichern.

1.7 Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften

Beim Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz des Betriebes muss sichergestellt sein, dass die Betroffenen vor extensiver Gewalt, Folter und der Verletzung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit geschützt sind. Die Achtung der international anerkannten Menschenrechte durch die Sicherheitskräfte ist zu gewährleisten.

1.8 Land-, Wald- und Wasserrechte sowie Zwangsräumung

Beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, werden widerrechtliche Zwangsräumungen oder widerrechtlicher Entzug nicht geduldet.

2 Umwelt- und Klimaschutz

ADG will einen signifikanten Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten und betreibt ein Umweltmanagementsystem das nach dem Standard ISO 14001:2009 zertifiziert ist. Von Lieferanten und Business Partnern erwartet ADG insbesondere die Einhaltung folgender Grundprinzipien:

2.1 Einhaltung rechtlicher Vorgaben

Die Lieferanten und Business Partner von ADG übernehmen Verantwortung im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes und halten sich an alle gesetzlichen Vorgaben betreffend Umwelt und Nachhaltigkeit.

2.2 Energie- und Ressourceneffizienz steigern

Die Lieferanten und Business Partner von ADG setzen natürliche Ressourcen sparsam ein und minimieren Umweltbelastungen in ihren Produktionsprozessen und Produkten. Sie leisten einen Beitrag zur Reduktion des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen (Dekarbonisierung).

2.3 Erneuerbare Energien / Dekarbonisierung

Unsere Lieferanten und Business Partner (Geschäftspartner) sollten den „European Green Deal“ (klimaneutrales Europa bis 2050) bestmöglich unterstützen, die Nutzung von kohlenstoffarmer Energie (Erneuerbare Energien) in den Vordergrund stellen und den Einsatz von fossilen Brennstoffen minimieren.

2.4 Schaffung und Anwendung von Umweltmanagementsystemen

Die Lieferanten und Business Partner von ADG verbessern ihre Umweltleistung kontinuierlich. Lieferanten und Business Partner mit Produktionsstandorten sind dazu angehalten, geeignete Umweltmanagementsysteme einzuführen (zum Beispiel nach ISO 14001 oder EMAS Verordnung der Europäischen Union).

2.5 Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling

In allen Phasen der Produktion muss ein optimaler Umweltschutz unserer Geschäftspartner gewährleistet sein. Dazu gehört eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren. Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung energie- und wassersparender Technologien geprägt durch den Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung

und Wiederaufbereitung zu. Jegliche Emission (Wasser, Luft, Lärm, Treibhausgas) ist gemäß Stand der Technik auf ein Minimum zu reduzieren.

Die allgemeine Abfallmenge ist auf ein Minimum zu reduzieren, Wiederverwendung zu fördern und ein maximaler Einsatz von Recycling-Produkten sicherzustellen.

2.6 Tierschutz, Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung

Die Lieferanten und Business Partner von ADG (Geschäftspartner) setzen sich für den Erhalt unserer Artenvielfalt und für den Tierschutz ein. Die Landnutzung bei möglichen Bauvorhaben ist zu optimieren; insbesondere ist eine entwaldungsfreie Lieferkette sicherzustellen, sodass die Produktion von Agrarrohstoffen die Waldökosysteme in einem definierten Gebiet weder in ihrer Gesamtfläche noch in ihrem Zustand beeinträchtigt.

2.7 Verbesserung der Wasserqualität, der Luftqualität und der Bodenqualität

Unsere Lieferanten und Business Partner von ADG (Geschäftspartner) müssen alle geltenden nationalen und internationalen Umweltauflagen einhalten und ihre Produktion und Dienstleistungen entsprechend ausrichten. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die Beeinträchtigungen der Wasser-, Luft- und Bodenqualität auf das unabdingbare Mindestmaß reduzieren sowie eine gute Wasser-, Luft- und Bodenqualität bestmöglich fördern. Unsere Lieferanten verpflichtet sich dazu jegliche Lärmemissionen so gering wie möglich zu halten und sich stets an geltende Verordnungen und Gesetze zu halten.

3 Transparente Geschäftsbeziehungen

Offenheit und Transparenz sind der Schlüssel für Glaubwürdigkeit und Vertrauen im geschäftlichen Verkehr. ADG erwartet von Lieferanten und Business Partnern insbesondere die Einhaltung folgender Grundprinzipien:

3.1 Vermeidung von Interessenskonflikten

Die Lieferanten und Business Partner von ADG treffen ihre Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien und lassen sich nicht von persönlichen Interessen und Beziehungen beeinflussen.

3.2 Korruptionsverbot

Die Lieferanten und Business Partner von ADG tolerieren keine Korruption. Sie stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Bestechungsgelder, Schmiergelder, unzulässige Spenden oder sonstige unzulässige Zahlungen oder Vorteile gegenüber Kunden, Amtsträgern oder sonstigen Dritten gewähren, anbieten oder von diesen annehmen. Das gilt auch für sog. „Facilitation Payments“ (z.B. rechtswidrige Zahlungen zur Beschleunigung von routinemäßig anfallenden Verwaltungsangelegenheiten).

3.3 Geschenke, Bewirtungen und Einladungen

Die Lieferanten und Business Partner von ADG bieten ADG Mitarbeitern oder Dritten weder direkt noch mittelbar unangemessene Vorteile in Form von Geschenken, Bewirtungen oder Einladungen zur unzulässigen Beeinflussung an. Auch erbitten und nehmen sie solche unangemessenen Vorteile nicht an.

3.4 Umgang mit Behörden

Die Lieferanten und Business Partner von ADG halten im Umgang mit Regierungen, Behörden und öffentlichen Einrichtungen die strikten gesetzlichen Vorgaben ein.

3.5 Berater und Vermittler

Die Lieferanten und Business Partner von ADG setzen Berater oder Vermittler nur in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen ein. Sie achten insbesondere darauf, dass die an Berater oder Vermittler gezahlte Vergütung nur für tatsächlich erbrachte Beratungs- und Vermittlungsleistungen geleistet wird und die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu der erbrachten Leistung steht.

4 Faires Marktverhalten

ADG ist ein fairer und verantwortungsvoller Marktteilnehmer und hält sich an vertragliche Verpflichtungen. ADG erwartet dies auch von Lieferanten und Business Partnern, insbesondere die Einhaltung folgender Grundprinzipien:

4.1 Freier Wettbewerb

Die Lieferanten und Business Partner von ADG halten sich an die geltenden Kartellgesetze. Sie treffen insbesondere keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern, Lieferanten oder Kunden und missbrauchen keine möglicherweise gegebene marktbeherrschende Stellung.

4.2 Exportkontrolle

Die Lieferanten und Business Partner von ADG achten auf die Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen.

4.3 Geldwäsche

Die Lieferanten und Business Partner von ADG unterhalten nur mit solchen Geschäftspartnern Geschäftsbeziehungen, von deren Integrität sie überzeugt sind. Sie achten darauf, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäsche nicht verletzt werden.

4.4 Geschäftsinformationen

Die Lieferanten und Business Partner von ADG veröffentlichen Geschäftsdaten und berichten über ihre Geschäftstätigkeiten wahrheitsgetreu und im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen.

4.5 Plagiate

Unsere Lieferanten und Business Partner von ADG respektieren den Schutz geistigen Eigentums Dritter in vollem Umfang der gesetzlichen Bestimmungen. Plagiate dürfen weder in den Umlauf gebracht noch erworben werden.

5 Schutz von Daten, Geschäftsgeheimnissen und Unternehmensvermögen

Vertrauliche Daten, Geschäftsgeheimnisse und Unternehmensvermögen müssen geschützt werden. ADG erwartet von Lieferanten und Business Partnern insbesondere die Einhaltung folgender Grundprinzipien:

5.1 Datenschutz

Die Lieferanten und Business Partner von ADG beachten alle jeweils geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen Betroffenen.

5.2 Schutz von Know-how, Patenten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die Lieferanten und Business Partner von ADG respektieren das Know-how, die Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von ADG und Dritten. Sie geben derartige Informationen nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ADG oder in sonstiger unzulässiger Weise an Dritte weiter.

5.3 Umgang mit Unternehmensvermögen

Die Lieferanten und Business Partner von ADG respektieren das materielle und immaterielle Vermögen von ADG und setzen dieses nicht für unlautere oder betriebsfremde Zwecke ein. Sie tragen dafür Sorge, dass ihre Mitarbeiter ebenso wie etwaige im Rahmen der Geschäftsbeziehung von ihnen eingesetzte Dritte (wie Subunternehmer oder Vertreter) das Vermögen von ADG weder beschädigen noch missbräuchlich – d.h. entgegen den Interessen von ADG – verwenden.

5.4 Sicherheit der internationalen Lieferkette

Die Lieferanten und Business Partner von ADG haben darauf zu achten, dass die Betriebsstätten und Umschlagsorte, an denen die für ADG bestimmten Waren produziert, gelagert, be- oder verarbeitet, verladen und befördert werden, im Rahmen einer sicheren Lieferkette vor unbefugten Zugriffen Dritter geschützt sind und das eingesetzte Personal zuverlässig ist.

6 Rechtsfolgen bei Verstößen gegen den ADG Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner

Hält sich ein Lieferant oder Business Partner von ADG nicht an die in diesem Code of Conduct niedergelegten Grundprinzipien, ist ADG berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu diesem Lieferanten oder Business Partner durch außerordentliche Kündigung zu beenden. Es liegt im Ermessen von ADG auf derartige Konsequenzen zu verzichten und stattdessen alternative Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Lieferant oder Business Partner glaubhaft versichert und nachweisen kann, dass er unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Verstöße eingeleitet hat.